

AMTSBLATT

DES KREISES WŁOSZCZOWA.

Nr. 4. **Włoszczowa, am 27. Februar 1916.**

1.

Unterstützungen.

A. An Pensionisten des russsisches Staates:

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement wurde unter M. V. Op. Nr. 84.975 vom E. O. K. ermächtigt, den im Bereiche ansässigen Pensionisten der russischen Staatsverwaltung, die sich als solche zu legitimieren vermögen, ihren Pensionsanspruch **dokumentarisch** nachzuweisen in der Lage sind, erwiesenermassen über keine privaten Mittel verfügen und sich völlig unbedenklich und politisch einwandfrei verhalten, fortlaufende Unterstützungen durch monatliche Zahlungen bis zur Hälfte der ihnen früher zugekommenen Ruhegenüsse zu bewilligen.

Das k. u. k. Kreiskommando wurde hienach ermächtigt, die erwähnten Unterstützungen nach strenger Prüfung der vom E. O. K. abgegebenen Bedingungen den hiezu berechtigten Personen zuzusprechen.

Um jedes Misverständnis auszuschliessen, wird zum angeführten Erlasse des E. O. K. bemerkt, dass unter »Pensionisten« im obigen Sinne auch alle russischen Kriegsinvaliden, ferner jene Witwen und Waisen zu verstehen sind, welche bisher Pensionen bezw. Erziehungsbeiträge vom russischen Staate bezogen haben. Dagegen sind zurückgebliebene **aktive** russische Staatsbedienstete **nicht** zu diesen Pensionisten zu zählen.

Bezüglich des Ausmasses der zuzuerkennenden Unterstützung wird aufmerksam gemacht, dass die Hälfte des Ruhegenusses ein **Maximalausmass** darstellt, daher nur dann in dieser Höhe zugesprochen werden soll, wenn ein geringer Teilbetrag — **was stets zu erheben ist** — zum Leben der betreffenden Familie nicht ausreicht.

B. An Familienmitglieder russischer Soldaten:

Diesen kann bei Nachweisung ihrer Unterstützungsbedürftigkeit eine Geldunterstützung von 60 Heller per Tag und Kopf für im gemeinsamen Haushalte lebende Familienangehörige, jedocb nur von 80 Heller täglich für alleinstehende Personen gewährt werden. Unterhaltsbeiträge sämtlicher Familienmitglieder dürfen monatlich den **Betrag von 30 Kronen** nicht übersteigen.

Der Anspruch auf diesen Unterhaltsbeitrag muss durch die betreffende Gemeinde unter eigener **Verantwortung des Gemeindevorstehers** bestätigt und vom zugehörigen **Gendarmerieposten** überprüft werden.

Die Kreiskommandos haben rücksichtlich der Unterstützungsbedürftigkeit endgiltig zu entscheiden, wobei selbstrendend jedes einzelne Gesuch nach einem strengen Masstab zu beurteilen ist.

C. Im österr.-ung. Verwaltungsgebiete zurückgebliebenen Angestellten des russischen Staates (Beamten und Dienern)

können, soferne sie tatsächlich des notwendigen Lebensunterhaltes entbehren, Geldunterstützungen von 60 Heller täglich pro Kopf für im gemeinsamen Haushalte lebende Familienangehörige, 1 Krone für allein

stehende Personen gewährt werden, wenn die Notwendigkeit in einwandfreier Weise konstatierbar ist.

2.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 7. Februar 1916

betreffend die Anmeldung von Bergbauberechtigungen und die Sicherung von Bergbauabgaben.

Auf Grund der Mir kraft Allerhösten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der Obersten Zivil- und Militärgewalt finde ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Alle Bergbauberechtigungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erworben wurden, müssen innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung beim k. u. k. Militärbergamte in Dąbrowa angemeldet werden.

Auf Verlangen des Militärbergamtes ist innerhalb einer von ihm festzusetzenden Frist von wenigstens vier Wochen der Bestand der Bergbauberechtigung nachzuweisen.

Wenn die im ersten Absatze vorgeschriebene Anzeige unterlassen oder der im zweiten Absatze vorgeschriebene Nachweis nicht erbracht wird, kann die Bergbauberechtigung ohne Anspruch auf Entschädigung vom Militärbergamte entzogen werden.

§ 2.

Wenn die vom Bergbaubetriebe zu entrichtenden Abgaben nicht rechtzeitig eingezahlt werden, wird dem Zahlungspflichtigen vom Militärbergamte eine schriftliche Mahnung zugestellt, in der eine neue Zahlungsfrist festgesetzt ist. Wenn die Zahlung innerhalb dieser letzteren Frist nicht erfolgt, kann die Bergbauberechtigung ohne Anspruch auf Entschädigung vom Armeeoberkommando entzogen werden.

§ 3.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden — wenn sie nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen — auf Antrag des Militärbergamtes vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu zehntausend Kronen, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Arreststrafen bis zu einem Jahre bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 20. Februar 1916 in Kraft.

Erzherzog Friedrich F. M. m. p.

Die im § 1 obiger Verordnung vorgeschriebenen Anmeldungen haben unbedingt schriftlich zu erfolgen.

Es wird weiters darauf aufmerksam gemacht, dass alle an das k. u. k. Militärbergamt in Dąbrowa gerichteten Fundanzeigen und Gesuche um Verleihung von Bergbauberechtigungen, bis auf Weiteres unbeantwortet bleiben werden.

3.

Vorspannsleistungen der Grossgrundbesitzer.

Mit Bezug auf die M. G. G. Vdg. Nr. 11.276 vom 11. November 1915 wird bekanntgegeben, dass die Enthebung der Grossgrundbesitzer von Vorspannsleistungen sich **nur auf die Periode dringender Herbst- resp. Frühjahrsarbeiten** bezieht.

Bei Bedarf können während der Wintermonate auch die Pferde der Grossgrundbesitzer zu Vorspannsleistungen herangezogen werden, insoferne dieselben nicht durch Gespannsleistungen für die eigenen landwirtschaftlichen Industrien vollauf in Anspruch genommen sind.

Die diesbezügliche Entscheidung ist beim Kreiskommando einzuholen.

4.

Verlegung des engeren und weiteren Kriegsgebietes.

In Befolgung des Befehles des Armeeoberkommandos wird innerhalb des k. u. k. Okkupationsgebietes die Grenze zwischen dem engeren und weiteren Kriegsgebiete **längs des Bugflusses** festgesetzt.

Die Kreise Tomaszów, Grubieszów und Cholm werden somit aus dem engeren Kriegsgebiete ausgeschieden und in das weitere Kriegsgebiet einbezogen.

Für die Ausweisleistung gelten ausschliesslich die Bestimmungen der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915 Nr. 35 Vbl.

5.

Amtsentsetzung.

Der Wójt der Gemeinde Irządze, Peter Kondala, wurde wegen Unverlässlichkeit seines Amtes enthoben und sein bisheriger Stellvertreter, Paul Kopicziak, zum Wójt dieser Gemeinde ernannt.

6.

Die Beibringung von Bescheinigungen bei dem Verkaufe von Haustieren.

Rindvieh und Schweine dürfen nur auf Märkten verkauft werden (Der Pferdemarkt ist vorläufig verboten).

Das Ankaufen von Schweinen und Rindvieh in den Dörfern und Gehöften durch Händler ist strenge verboten.

Die Gemeindevorstehungen haben Jedem, welcher Pferde, Schweine und Rindvieh auf den Markt treibt, eine Bescheinigung auszustellen und zwar für jedes Stück eine separate Bescheinigung (Muster der Bescheinigung wurde bereits jedem Gemeindevorsteher mit dem Erlasse Zahl 5877 vom 8. November 1915 zugesendet).

Sogleich nach dem Verkauf des Tieres ist die erwähnte Bescheinigung dem Käufer mit der Bemerkung zu übergeben, dass vom Marktkommissär an der Rückseite dieser Bescheinigung der Käufer, und die Ortschaft wohin das Tier getrieben werden soll, ersichtlich gemacht werden muss.

Jedes von den obenerwähnten Haustieren, welches ohne Bescheinigung zum oder vom Markte getrieben wird, sowie jene, welche ausserhalb des Marktes durch Viehhändler gekauft werden, sind zu Gunsten des Staates für verfallen zu erklären.

7.

Höchstpreise für gegerbtes Leder.

A. Rindsleder (einschliesslich Kalbsleder)

GATTUNG			Preise für 1 Kilogramm K.	H.
Blankleder (aus Kipsblank) in ganzen oder halben Häuten	unter 4 mm stark (auch Brustblattleder)	Natur	12	40
		schwarz	10	40
	4 bis 5 mm stark	Natur	12	—
		schwarz	10	—
Brandsohlenleder (bis 3 mm stark *)	in ganzen oder halben Häuten aus Rindshäuten, Bittlingen, Kalbsfellen oder Kipsen		11	20
	aus Hälsen oder Avern		10	40
Oberleder — **aus Kalbsfellen**		naturbraun	18	—
		schwarz glatt	17	—
		schwarz genarbt	16	—
Oberleder — aus Rindshäuten, Bittlingen und Kipsen	unter 1·5 mm stark	naturbraun	15	20
		schwarzglatt	14	40
		schwarz genarbt	13	60
	von 1·5 bis 2·5 mm stark	naturbraun	14	40
		schwarz glatt	13	60
		schwarz genarbt	12	80
	über 2·5 mm stark	naturbraun	13	20
		schwarz glatt	12	40
Sohlenleder (nicht aus Stier- oder Büffelhäuten)	Vache	in Hälften oder im Ganzen	8	80
		Croupons	10	10
		Hälse	7	85
		Avern	6	70
	Sohlleder	in Hälften oder im Ganzen	9	60
		Croupons	11	50
		Hälse	8	—
		Avern	7	20

*) Massgebend ist die Stärke in dem üblichen Messungsabstand von 10 cm. von der Schnittlinie und zwar in der Längenmitte des Rückens, beziehungsweise (bei Hälsen und Avern) des Bauches.

Sohlenleder aus Stier- und Büffelhäuten:

a) aus Stierhäuten bei allen Gerbungen:
halbe Häute um . . . . —·50
Croupons, Hälse und Avern . . . . 1·—
b) aus Büffelhäuten bei allen Gerbungen:
halbe Häute, Croupons, Hälse und Avern um . . . . 2.—

} Kronen für das Kilogramm niedriger.

B. Rossleder.

Brandsohlenleder in ganzen Häuten für das Kilogramm in Kronen u. Heller	9	60
Rosshälse » » » » » » »	10	55
Rossschilder » » » » » » »	8	65

C. Gemeinsame Bestimmungen.

1) Die vorstehenden Höchstpreise gelten für Leder der besten Gerbung und Zurichtung aus schnittfreien oder fast schnittfreien Häuten, ohne Brand und ohne Engerlinge oder höchstens nur mit vereinzelten, und zwar verwachsenen Engerlingen. Für beschwerte, oder sonst geringwertige Ware ist nur ein entsprechend niedrigerer Preis zu bezahlen.

Vereinbarungen sind, insoweit sie von dieser Vorschrift zum Nachteile des Käufers abweichen, ungültig.

2) Die Höchstpreise, die auch die Kosten der üblichen Verpackung oder Verschnürung und der Versendung bis zur Verladestation einschliessen, **gelten für die Verkäufer der Ledererzeuger.**

3) **Im Grosshandel**, das ist im Sinne dieser Verordnung im Verkehre von Lederhandelsfirmen mit Wiederverkäufern, lederverarbeitenden Grossbetrieben oder Vereinigungen lederverarbeitender Kleingewerbebetreibender, darf ein Zuschlag bis zu 3% zu den Höchstpreisen berechnet werden. Hiebei sind die Kosten der üblichen Verpackung oder Verschnürung und der Versendung der Ware bis zur Verladestation ebenfalls inbegriffen.

4) **Im Kleinhandel**, dürfen die unter A und B angeführten Höchstpreise mit einem Zuschlag bis zu 10% gefordert werden.

5) **Beim Kleinverkauf** von abgeschnittenem Leder (Lederausschnitt) dürfen keine höheren Preise verlangt werden, als jene, die sich auf Grund der vorstehenden Höchstpreise unter Beobachtung der für die einzelnen Teilausschnitte bisher üblichen Art der Preisberechnung ergeben.

6) Die angeführten Ledersorten dürfen nur nach Gewicht verkauft werden.

D. Weitere Bestimmungen.

Für Orte, welche von den im Bereiche des Militär-Generalgouvernements gelegenen Erzeugungsstätten besonders weit entfernt sind, und für, nicht an einer Bahn- oder Schiffsstation gelegene Orte oder bei sonstigen besonderen örtlichen Verhältnissen, kann vom Kreiskommando fallweise ein angemessener Zuschlag, für Zufuhrspesen, bestimmt werden.

E. Verbot der Beschwerung von Leder.

Fernerhin ist die Beschwerung von Leder durch Stoffe, die weder zur Gerbung dienen, noch zur weiteren Ausarbeitung des Leders notwendig sind, verboten.

Die Anwendung von Beschwerungsstoffen, wie Barium, Magnesium, Blei, Zinnsalzen und anderen mineralischen Salzen, ferner von Glukose (Brillantine), Dextrinen, Melasse und ähnlichen organischen Stoffen, ist nur in ganz geringen Mengen zu Bleich- oder Appreturzwecken gestattet.

Die übermässige Anreicherung des Leders mit Gerb- oder Fettstoffen ist ebenfalls verboten.

F. Strafbestimmungen.

1) Wer für Leder einen höheren Preis oder eine im Sinne dieser Verordnung nicht anrechenbare Nebenleistung, welcher Art immer, für sich oder eine dritte Person **fordert, verspricht, leistet** oder **annimmt,**

2) wer wissentlich oder durch Unterlassung der gebotenen Sorgfalt irgendwie dazu **mitwirkt**, dass durch einen mit dem Verkauf betrauten Angestellten oder durch eine den Verkauf vermittelnde Person dieser Verordnung zuwidergehandelt wird,

3) wer ein Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen dieser Verordnung durch wen und auf welche Weise immer **unterstützt** oder verheimlicht,

4) wer sich, wenn auch nur durch passiven Widerstand weigert, beschlagnahmtes Leder der Lederübernahmsstelle beim Kreiskommando Radom oder von der Beschlagnahme freigegebene Ledervorräte zum Zwecke des Wiederverkaufes oder Verbrauches,

im Rahmen der festgesetzten Höchstpreise zu verkaufen, Leder, nach der Freigabe desselben, verbirgt bezw. auf Spekulation erwirbt und so dem Verbrauche entzieht, wird sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, vom Kreiskommando mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Derselben Strafe unterliegen jene, welche für das in das okkupierte Gebiet eingeführte Leder, mehr als einen bürgerlichen Gewinn fordern, ebenso jene, welche für, aus Leder erzeugte Waren oder angefertigte Reperaturen Preise fordern, welche in keinem Verhältnis zu den Kosten (Erzeugungsmittel und Arbeitslohn) stehen.

Das Kreiskommando behält sich vor, gegen solche Personen, welche wegen Verbergens von Ledervorräten bereits einmal bestraft wurden, im Wiederholungsfalle mit der Konfiskation und Versteigerung auf Kosten des Besitzers vorzugehen.

Durch diese Kundmachung, welche mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft tritt, werden die Bestimmungen der hierst. Kundmachung betreffend die Beschlagnahme (Amtsblatt Nr. 10 von 1915) in keiner Weise berührt.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

EMIL von ELTZ, Oberst, m. p.

Kraków. — Druk W. L. Anczyca i Sp.